

Akteneinsichtsrecht eines Dritten

Art. 53, 75 ZPO; Art. 29 Abs. 2 BV

Für den Anspruch auf Akteneinsicht ist ein förmliches Gesuch um Nebenintervention erforderlich, es sei denn, der Rechtssuchende könne ein besonderes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen. [45]

BGer 4A_212/2015 vom 4. November 2015

Das Tribunal de Première Instance de Genève hatte die Scheidung von B. und C. ausgesprochen und das Grundbuchamt Oberland angewiesen, auf einem Grundstück von C. eine Grundpfandverschreibung mit einer Pfandsumme von CHF 130.5 Mio. zugunsten von B. einzutragen.

Daraufhin hatte A. vor dem Regionalgericht Oberland gegen C. auf definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts für eine Pfandsumme von knapp CHF 13 Mio. auf dem gleichen Grundstück geklagt. B. hatte um Einsicht in die Akten dieses Verfahrens ersucht und dabei die Befürchtung geäußert, dass es sich um eine Scheinforderung handle. Sie wolle prüfen, ob sie sich als Nebenintervenientin an diesem Verfahren beteiligen müsse; daher habe sie ein schützenswertes Interesse an der Akteneinsicht. Nachdem sich A. und C. dem Akteneinsichtsgesuch von B. widersetzt hatten, hatte das Regionalgericht es abgewiesen.

Auf Beschwerde von B. hatte das Obergericht des Kantons Bern die Verfügung des Regionalgerichts aufgehoben, das Akteneinsichtsgesuch gutgeheissen und das Regionalgericht angewiesen, B. die Akten zur Einsichtnahme zuzustellen.

A. erhob dagegen Beschwerde in Zivilsachen. Dieses gewährte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Nach Prüfung der Eintretensvoraussetzungen und Zusammenfassung der Positionen der Vorinstanz und von A. rief es die Voraussetzungen für eine Nebenintervention und deren Folgen nach Art. 74 ff. ZPO in Erinnerung. Es führte aus, bereits aus der Stellung der intervenierenden Person als Nebenpartei folge, dass sie – nach Zulassung durch das Gericht – Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten habe. Aus den Gesetzesbestimmungen ergebe sich allerdings nicht, dass eine zur Nebenintervention berechtigte Person bereits vor Stellung des Interventionsgesuchs – und damit, bevor sie am Verfahren formell als Nebenpartei beteiligt sei – Anspruch auf Akteneinsicht habe.

Dies sei auch der Vorinstanz nicht entgangen, wenn sie ihren Entscheid unmittelbar auf die bundesgerichtliche Praxis zu Art. 29 Abs. 2 BV stütze, wonach der Anspruch auf Akteneinsicht auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens geltend gemacht werden könne. Dieser Anspruch setze allerdings voraus, dass der Rechtssuchende ein besonderes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen könne. Vorliegend sei kein derartiges Interesse erkennbar.

Das Bundesgericht führte aus, dass sich B. am Verfahren zwischen A. und C. durch ein förmliches Gesuch um Nebenintervention nach Art. 75 ZPO zu beteiligen habe. Vor der Zulassung als Nebenintervenientin habe sie gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 ZPO keinen prozessualen Anspruch auf Akteneinsicht.

Das Gericht hiess die Beschwerde gut und wies die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens an die Vorinstanz zurück.

Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen.

Einen Anspruch auf rechtliches Gehör haben die Parteien eines Verfahrens wie auch die Nebenparteien und Dritte, die durch den Entscheid in ihrer Rechtsposition betroffen sind, nicht aber nur mittelbar betroffene Dritte (vgl. BSK ZPO-GEHRI, Art. 53 N 4).

Art. 53 Abs. 2 ZPO konkretisiert den Anspruch auf rechtliches Gehör bezüglich des Akteneinsichtsrechts (BSK ZPO-GEHRI, Art. 53 N 27), bringt aber zugleich den Vorbehalt der Interessenabwägung an: Der Anspruch besteht nur, sofern ihm keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Von dieser Einschränkung sollte gemäss Lehre jedoch nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden (KUKO ZPO-OBERHAMMER, Art. 53 N 11).

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz setzt der Verweigerung des Akteneinsichtsrechts umfangmässig Schranken: Dem Einsichtsberechtigten sind nur die Aktenstücke vorzuenthalten, die sensible Angaben enthalten; allenfalls sind Teile der Akten abzudecken (GÖKSU, DIKE-Komm-ZPO, Art. 53 N 36; BSK ZPO-GEHRI, Art. 53 N 31). Eine vollständige Verweigerung des Einsichtsrechts scheint kaum jemals gerechtfertigt (GÖKSU, DIKE-Komm-ZPO, Art. 53 N 36).

Claudia Walz